

Begutachtung (Pickerl – sogenannte §57a-Begutachtung)

Allgemeine Informationen

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen in regelmäßigen Abständen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden (sogenannte § 57a-Begutachtung).

Von der regelmäßigen Begutachtung sind folgende Fahrzeuge ausgenommen:

- Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf
- Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h
- Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h

Fristen

Punkt	Begutachtung	Art des Kfz	Toleranzzeitraum
1	Drei Jahre nach der ersten Zulassung	• Kfz der Klasse M1 (Pkw), ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	ein Monat vor und vier Monate nach dem Begutachtungsmonat
	Zwei Jahre nach der ersten Begutachtung	• Zugmaschinen und Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h	
	Ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung (sogenannte "3-2-1-Regelung")	• Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h	
		• Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die – ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg aufweisen oder – landwirtschaftliche Anhänger sind, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf	
2	Jährlich	Fahrzeuge der Klasse L, z.B. (Klein)Krafträder (Mopeds, Motorräder etc.)	
3	Drei Jahre nach der ersten Zulassung	Landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h, aber nicht 40 km/h überschritten werden darf	
	Zwei Jahre nach der ersten Begutachtung		
	Zwei Jahre nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung		
4	Alle zwei Jahre	Historische Fahrzeuge	
5	Jährlich	Alle anderen Fahrzeuge (z.B. Lkw über und auch unter 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht, Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge, Omnibusse und andere)	drei Monate vor dem Begutachtungsmonat

Der **Überprüfungstermin** für die § 57a-Überprüfung richtet sich nach dem Monat der ersten Kfz-Zulassung.

Fälligkeitstermin ist der auf der Begutachtungsplakette gestanzte Monat (Monat der Ersterzulassung).

Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – für Fahrzeuge unter Punkt 1 bis 4 auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonats bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonats,

für Fahrzeuge unter Punkt 5 auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat vorgenommen werden (oft als "Toleranzfrist" oder "Toleranzzeitraum" bezeichnet).

Auf Antrag kann ein anderer als der Tag der Erstzulassung als Stichtag für die Begutachtung festgesetzt werden. Diese Verschiebung muss bei den Zulassungsbehörden, das sind

- die Bezirkshauptmannschaft,
- der Magistrat oder
- das Verkehrsamt in Wien,

beantragt werden.

Bei den genannten Stellen finden sich auch die notwendigen Anträge. Ein Online-Formular für Terminverschiebungsanträge existiert derzeit jedoch nicht.

Achtung

Auslandsfahrten sollten immer nur mit einem gültigen "Pickerl" (vor dem Ende des auf dem "Pickerl" gelochten Monats) unternommen werden, da die nach österreichischem Recht geltende Toleranzfrist in anderen Staaten oft nicht anerkannt wird.

Bei folgenden Fahrzeugen muss das Gutachten der letzten "Pickerl-Überprüfung" (§ 57a-Gutachten) verpflichtend im Fahrzeug mitgeführt werden:

- Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 (Omnibusse mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz)
- Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 (Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)
- Fahrzeuge der Klassen O3 und O4 (Anhänger über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)
- Hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzte Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h

Zuständige Stelle

Eine vom Landeshauptmann ermächtigte Begutachtungsstelle, z.B.

- Vereine wie Autofahrerclubs (z.B. ARBÖ, ÖAMTC)
- Gewerbebetriebe (z.B. Kfz-Werkstätten)
- Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker
- Technische Büros – Ingenieurbüros

Verfahrensablauf

Das gereinigte Kraftfahrzeug muss bei einer Begutachtungsstelle untersucht werden.

Überprüft wird, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Im Einzelnen werden folgende Elemente des Kfz geprüft:

- Ausrüstung
- Beleuchtung
- Sicherheitseinrichtungen
- Fahrgestell und Karosserie
- Reifen und Räder
- Motor
- Bremsen

Zusätzlich wird darauf geachtet, dass mit dem Fahrzeug nicht übermäßig

- Lärm,
- Rauch,
- übler Geruch oder
- schädliche Luftverunreinigungen

verursacht werden können.

Hat das Fahrzeug

- schwere Mängel, die sofort zu beheben sind, oder
- besteht "Gefahr im Verzug",

muss eine Reparatur vor einer neuerlichen Vorführung des Fahrzeuges erfolgen.

Erst wenn das Fahrzeug keine schweren Mängel aufweist, kann eine Begutachtungsplakette ("Pickerl") ausgefolgt oder angebracht werden.

Das Pickerl ist grundsätzlich weiß.

Fahrzeuge außer den Folgenden können – solange solche vorhanden sind – noch ein grünes Pickerl (das dem weißen Pickerl gleichwertig ist) bekommen:

- Pkw, Kombi und Lkw bis 3,5 t mit Benzinmotor und Katalysator sowie abgasarme Dieselfahrzeuge (auch schwere Diesel-Lkw), Anhänger
- Mopeds mit nationaler Typengenehmigung ab 1. Oktober 1988 oder Einzelgenehmigung zwischen 1. Jänner 1989 und 17. Juni 1999
- Abgasarme Motorräder
- Elektrofahrzeuge

Historische Fahrzeuge erhalten ein rotes Pickerl mit der Aufschrift "HISTORISCHES FAHRZEUG – HISTORIC VEHICLE".

Erforderliche Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung
- Bei Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg und bei historischen Fahrzeugen: zusätzlich Genehmigungsnachweis oder Genehmigungsdokument wie z.B.:
 - Typenschein oder
 - Einzelgenehmigung oder
 - Nachweis für die Zulassung oder
 - gültige Übereinstimmungsbescheinigung oder
 - Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis bzw.
 - das bei der letzten Zulassung hergestellte Fahrzeug-Genehmigungsdokument

Bei historischen Fahrzeugen ist die Übereinstimmung mit dem Genehmigungsdokument sowie die Einhaltung der zeitlichen Fahrbeschränkung anhand der fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen zu überprüfen.

Bei **Fahrzeugen, die mit einem Fahrtschreiber bzw. Kontrollgerät ausgerüstet sind**, ist zusätzlich ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung der Fahrtschreiberanlage/des Kontrollgerätes vorzulegen.

Wenn Zweifel über den genehmigten Zustand des Kfz auftreten, kann auch bei Fahrzeugen mit weniger als 3.500 kg Gesamtgewicht der Genehmigungsnachweis oder das Genehmigungsdokument verlangt werden.

Kosten

Je nach Begutachtungsstelle fallen unterschiedlich hohe Kosten an.

Zusätzliche Informationen

In bestimmten Fällen, z.B. für Fahrzeuge, deren erstmalige Zulassung länger als zwölf Jahre zurückliegt, kann die Behörde eine besondere Überprüfung anordnen. Nähere Informationen zum Thema "Besondere Überprüfung – Vorführung" finden sich auf oesterreich.gv.at.

Ausführliche Informationen zum Thema "Zulassungsbescheinigung – Namens-/Adressänderung" (z.B. im Falle eines Umzugs) finden sich ebenfalls auf oesterreich.gv.at.

Weiterführende Links

Pickerl-Rechner (ÖAMTC)

Rechtsgrundlagen

§ 57a Kraftfahrgesetz (KFG)

Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV)

Rechtsgrundlagen

§ 57a Kraftfahrgesetz (KFG)

Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV)

